



Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/1761(neu)

Änderungsantrag

der Fraktionen von CDU und SPD

Der Landtag möge beschließen:

Der „Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung gefahrenabwehrrechtlicher und verwaltungsrechtlicher Bestimmungen“ der Landesregierung (Drs. 16/670) wird wie folgt geändert:

I. Änderung des Artikels 1

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 1 d) (Inhaltsverzeichnis) werden die Wörter „**nach § 185 Abs. 3 oder nach § 185 a Abs. 1**“ gestrichen.
2. In Nr. 2 (§179) wird die Angabe „**in anderer Form**“ durch die Angabe „**mittels Täterschaft und Teilnahme**“ ersetzt.
3. *Nr. 3 (§180) wird wie folgt geändert:*
 - a) *Buchstabe c) wird gestrichen.*
 - b) *Die nachfolgenden Aufzählungen verschieben sich entsprechend.*
 - c) *In c) (neu) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:*

„Die Polizei darf

1. im öffentlichen Verkehrsraum zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten von erheblicher Bedeutung, bei denen Schaden für Leib, Leben oder Freiheit oder gleichgewichtiger Schaden für Sach- oder Vermögenswerte oder die Umwelt zu erwarten sind, oder

2. im Grenzgebiet gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 des Bundespolizeigesetzes vom 19. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2978), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818), im Küstenmeer, in den

landeinwärts zur Basislinie des Küstenmeeres gelegenen inneren Gewässern gemäß Artikel 8 Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen (BGBl. II 1994 S. 1799) sowie in öffentlichen Einrichtungen des internationalen Verkehrs mit unmittelbarem Grenzbezug zur vorbeugenden Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität von erheblicher Bedeutung

Personen kurzzeitig anhalten und mitgeführte Fahrzeuge einschließlich deren Kofferräume oder Ladeflächen in Augenschein nehmen. Inaugenscheinnahme ist die optische Wahrnehmung ohne Durchsuchung; § 206 bleibt unberührt. Maßnahmen nach Satz 1 Nr. 1 werden durch die Leiterin oder den Leiter des Landespolizeiamtes, des Landeskriminalamtes oder einer Polizeidirektion oder von ihr oder ihm besonders Beauftragte des Polizeivollzugsdienstes angeordnet, soweit Tatsachen, insbesondere dokumentierte polizeiliche Lagekenntnisse, dies rechtfertigen. In der schriftlich zu begründenden Anordnung ist die Maßnahme in örtlicher, sachlicher und zeitlicher Hinsicht auf den für die vorbeugende Bekämpfung der in Satz 1 Nr. 1 aufgeführten Kriminalität erforderlichen Umfang zu beschränken. Die für einen bestimmten örtlichen Bereich angeordnete Maßnahme soll zunächst auf maximal 28 Tage befristet werden. Eine zweimalige Verlängerung um jeweils maximal 28 Tage ist zulässig, soweit die Voraussetzungen weiterhin vorliegen. Über jede weitere Verlängerung einschließlich deren räumlicher Beschränkung und deren Dauer bedarf es einer richterlichen Entscheidung. Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk das Landespolizeiamt, das Landeskriminalamt seinen oder die Polizeidirektion ihren Sitz hat.“

4. Nr. 4 (§181) wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgende Nr. 4 a) vorangestellt:

„a) In § 181 Abs. 1 Satz 2 wird in Nr. 4 Buchst. b der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt und folgende Nr. 5 angefügt:

„5. im Falle des § 180 Absatz 3 Satz 1 Nr. 2, soweit Tatsachen darauf hindeuten, dass die betroffene Person mit Straftaten der grenzüberschreitenden Kriminalität von erheblicher Bedeutung in Verbindung steht.““

b) Die bisherige Nr. 4 wird zu Nr. 4 b) und wie folgt geändert:

Nach Satz 3 wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:

„Durchsuchungen nach Satz 3 darf nur die Polizei vornehmen.“

5. In Nr. 5 (§183 a (neu)) werden in Abs. 2 Satz 1 hinter dem Wort „Identitätsfeststellung“ die Worte „nach Absatz 1“ eingefügt.

6. Nr. 6 b) (§184 Abs. 2) wird geändert und wie folgt neu gefasst:

„b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Allgemein zugängliche Flächen und Räume dürfen mittels Bildübertragung beobachtet werden, soweit dies zur Aufgabenerfüllung nach § 162 erforderlich ist. Der offene Einsatz technischer Mittel zur Anfertigung von Bildaufnahmen oder

Bildaufzeichnungen in und an allgemein zugänglichen Flächen und Räumen, die Kriminalitäts- oder Gefahrenschwerpunkte sind, ist zulässig, soweit **Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass Schäden für Leib, Leben oder Freiheit oder gleichgewichtige Schäden für andere Rechtsgüter zu erwarten sind. Die Maßnahme nach Satz 2 ist örtlich auf den erforderlichen Bereich zu beschränken und auf 6 Monate zu befristen. Eine Verlängerung ist nur zulässig, sofern die Voraussetzungen nach Satz 2 weiterhin vorliegen.**“

7. In Nr. 6 d) (§ 184 Abs. 4 (neu)) wird der letzte Satz gestrichen und durch folgenden Satz 5 ersetzt:

„Eine Unterrichtung der unvermeidbar betroffenen Dritten im Sinne von Satz 1 und der von Maßnahmen nach Absatz 1 bis 3 Betroffenen unterbleibt, wenn sie innerhalb der in Satz 2 genannten Fristen nur mit unverhältnismäßigen Ermittlungen möglich wäre, insbesondere wenn dadurch eine Grundrechtseingriffsvertiefung zu befürchten ist oder wenn überwiegend schutzwürdige Belange anderer Betroffener entgegenstehen.“

8. In Nr. 6 e) (§ 184 Abs. 5 (neu)) wird folgender Satz 5 angefügt:

„ Der flächendeckende stationäre Einsatz technischer Mittel nach den Sätzen 1 und 3 ist nicht zulässig.“

9. Nr. 6 f) (§ 184 Abs. 6 (neu)) wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „soll“ durch das Wort „ist“ ersetzt, die Worte „hingewiesen werden“ werden durch das Wort „hinzuweisen“ ersetzt.
- b) Es wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„Bei Maßnahmen nach Absatz 5 gilt dies entsprechend, soweit nicht die Voraussetzungen des Absatzes 5 Satz 3 gegeben sind.“

10. Nr. 8 (§ 185 a (neu)) wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert und neu gefasst:

(1) Die Polizei kann personenbezogene Daten durch Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation nur erheben, **zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person, wenn dieses zur Aufklärung des Sachverhalts unerlässlich ist.** § 185 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

- b) In Absatz 2 wird Ziffer 2 wie folgt neu gefasst:

„die Telekommunikationsverbindungsdaten (§ 100g Abs. 3 StPO, § 96 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 Nr. 30 des Telekommunikationsgesetzes),“

- c) In Absatz 2 wird Ziffer 3 wie folgt neu gefasst:

„den Standort einer aktiv geschalteten Mobilfunkendeinrichtung“

- d) In Absatz 4 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Für eine Entschädigung der Diensteanbieter ist § 23 des Justizvergütungs- und –entschädigungsgesetzes entsprechend anzuwenden, soweit nicht eine Entschädigung nach dem Telekommunikationsgesetz zu gewähren ist.“

11. Nr. 9 (§ 186) wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird Satz 5 gestrichen und durch folgenden Satz ersetzt:

„Die richterliche Bestätigung der polizeilichen Anordnung ist unverzüglich nachzuholen.“

- b) Absatz 4 Satz 4 wird wie folgt geändert und neu gefasst:

„(4) Nach Abschluss der Maßnahmen nach § 185 oder § 185a ist die betroffene Person zu unterrichten. Bei einem durch die Maßnahme unvermeidbar betroffenen Dritten im Sinne von § 185 Abs. 4 oder § 185a Abs. 3 Satz 4 unterbleibt die Unterrichtung, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Ermittlungen möglich wäre oder überwiegende schutzwürdige Belange anderer Betroffener entgegenstehen. Auf die Möglichkeit nachträglichen Rechtsschutzes ist hinzuweisen. Im Übrigen erfolgt die Unterrichtung, sobald dies ohne Gefährdung des Maßnahmenzwecks oder von **Leib**, Leben oder Freiheit einer Person oder von bedeutenden Vermögenswerten geschehen kann. Erfolgt die Unterrichtung nicht binnen sechs Monaten nach Beendigung der Maßnahme, bedarf **jede weitere Zurückstellung der Unterrichtung der richterlichen Zustimmung. Über die Zustimmung einschließlich der Dauer weiterer Zurückstellung entscheidet** das Amtsgericht, das für die Anordnung der Maßnahme zuständig gewesen ist. Bedurfte die Maßnahme nicht der richterlichen Anordnung, ist für die Zustimmung das Amtsgericht, in dessen Bezirk das Landespolizeiamt, das Landeskriminalamt oder die Polizeidirektion ihren Sitz hat, zuständig. Ist die Unterrichtung um insgesamt 18 Monate zurückgestellt worden, entscheidet über jede weitere Zurückstellung **und deren Dauer** das Landgericht, in dessen Bezirk das Gericht nach Satz 6 oder 7 seinen Sitz hat. **Ist die Benachrichtigung für insgesamt fünf Jahre zurückgestellt worden und ergibt sich, dass die Voraussetzungen für eine Benachrichtigung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auch in Zukunft nicht eintreten werden, kann mit Zustimmung des mit der Sache bereits befassten Landgerichts von einer Benachrichtigung endgültig abgesehen werden.“**

- c) Der bisherige Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(5) Ist wegen desselben Sachverhalts ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen die betroffene Person eingeleitet worden, ist deren Unterrichtung in Abstimmung mit der Staatsanwaltschaft nachzuholen, sobald dies der Stand des Ermittlungsverfahrens zulässt. Erfolgt die Benachrichtigung nicht binnen sechs Monaten nach Abschluss der Maßnahme gilt Absatz 4 Satz 6 bis 9 entsprechend.“

- d) In Absatz 6 wird Satz 2 wie folgt geändert und neu gefasst:

„Bei Gefahr im Verzuge kann, **wenn es sich um eine anderweitige Verwendung zur Gefahrenabwehr handelt**, die Polizei die Entscheidung treffen, die unwirksam wird, wenn sie nicht binnen drei Tagen richterlich bestätigt wird.“

12. Nr. 10 (§186a) wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:

„§ 186a Ergänzende Verfahrensbestimmungen beim Einsatz besonderer Mittel der Datenerhebung und zum Schutz von besonderen Berufsheimnisträgern“

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte **„Bei Maßnahmen nach § 185 Abs. 3 sind“** vorangestellt.

bb) Satz 2 wird gestrichen und durch folgenden Satz ersetzt:

„Während der Datenerhebung ist dies ständig zu kontrollieren.“

cc) In Satz 4 wird das Wort **„bis“** durch das Wort **„und“** ersetzt.

- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert und neu gefasst:

„(4) Die Datenerhebung nach § 185 oder nach § 185a **aus einem** durch ein Amts- oder Berufsgeheimnis geschütztes Vertrauensverhältnis im Sinne der §§ 53 und 53a der Strafprozessordnung ist nur insoweit zulässig, als es zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für **Leib** oder Leben einer Person **unerlässlich** ist. Absatz 3 gilt entsprechend“

- d) In Absatz 5 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Für die Anordnung einer Maßnahme nach § 185 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 Buchst. b gilt Satz 1 Nr. 1 entsprechend. Die Sätze 1 bis 5 gelten entsprechend bei polizeilichen Anordnungen der Leiterin oder des Leiters des Landespolizeiamtes, des Landeskriminalamtes oder einer Polizeidirektion oder der von ihr oder ihm besonders beauftragten Personen des Polizeivollzugsdienstes in den Fällen des § 186 Abs. 1 Satz 2, 6 und 7.“

- e) In Absatz 7 wird Satz 4 wie folgt geändert und neu gefasst:

„Bei Gefahr im Verzuge trifft in Fällen des Satzes 3, **sofern es sich um eine anderweitige Verwendung zur Abwehr gegenwärtiger Gefahr im Sinne des § 185 Abs. 3 oder um die Verhütung eines Schadens im Sinne von § 185a Abs. 1 handelt**, die Polizei die Entscheidung, die **richterliche Entscheidung ist unverzüglich nachzuholen.**“

13. Nr. 12 (§ 187) wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Gesundheit“ durch das Wort „Leib“ ersetzt.

- b) Satz 2 wird wie folgt geändert und neu gefasst:

„Maßnahmen nach Satz 1 sind ferner zulässig, wenn **Tatsachen dafür sprechen**, dass die oder der Betroffene in erheblichem Umfang außergewöhnlich schwere Straftaten plant oder begeht, **bei denen Schaden für Leib, Leben oder Freiheit zu erwarten ist.**“

14. Nr. 13 a) (§ 189) wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Zusätzliche Aufgaben und Eingriffsbefugnisse werden dadurch nicht zugewiesen.“

15. Nr. 15 a) (§194) wird wie folgt geändert:

Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt geändert und neu gefasst:

„Satz 3 gilt nicht, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass ohne ihre Verwendung die Verhinderung oder Verfolgung einer schwerwiegenden Straftat, insbesondere gerichtet gegen **Leib, Leben** oder Freiheit einer Person oder **mehrerer Personen**, aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre.“

16. Nr. 16 (§ 195 a) wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „**Gesundheit**“ durch das Wort „**Leib**“ ersetzt.

- b) In Absatz 4 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Vernichtung ist zu dokumentieren. Soweit die Vernichtung lediglich für eine etwaige nachträgliche gerichtliche Überprüfung seitens der Betroffenen im Sinne von Absatz 5 Satz 1 zurückgestellt ist, sind deren Daten zu sperren. Die gesperrten Daten dürfen nur für den Zweck der nachträglichen gerichtlichen Überprüfung verwendet werden.“

- c) In Absatz 5 wird Satz 5 wie folgt gefasst:

„§ 186 Abs. 3, 4, 5 und Abs. 6 Satz 1 und 3 gilt entsprechend.“

17. Nr. 18 c) (§ 201) wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Sprechen Tatsachen dafür, dass eine Person **in naher Zukunft** in einem bestimmten örtlichen Bereich einer Gemeinde oder benachbarter Gemeinden **strafbare Handlungen begehen wird**, die Schaden für **Leib, Leben oder Freiheit** oder gleich gewichtigen Schaden für sonstige Sach- oder Vermögenswerte oder für die Umwelt erwarten lassen, kann ihr, wenn auf andere Weise die Schadensverhütung nicht möglich erscheint, zeitlich befristet verboten werden, diesen Bereich zu betreten oder sich

dort aufzuhalten (Aufenthaltsverbot). Die Vorschriften des Versammlungsrechts bleiben unberührt.

- b) In Absatz 1 werden nach Satz 10 folgende Sätze angefügt:

„Jede weitere Verlängerung des Aufenthaltsverbotes im Sinne von Satz 6 bedarf der richterlichen Entscheidung. Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk das Innenministerium – Landespolizeiamt oder Landeskriminalamt – seinen oder die Polizeidirektion ihren Sitz hat. Für das Verfahren findet das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechende Anwendung. Die Entscheidung ergeht auf Antrag. § 20 des Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit bleibt unberührt.“

18. Nr. 20 (§ 204) wird wie folgt geändert:

- a) Es wird ein neuer Buchstabe a) vorangestellt:

„a) Abs. 1 Ziff. 4 erhält folgende Fassung:

„4. unerlässlich ist um eine Maßnahme nach § 201 durchzusetzen,“

- b) Die nachfolgenden Buchstaben verschieben sich entsprechend.

- c) Buchstabe b) (neu) erhält folgende Fassung:

In Absatz 1 wird in Nummer 4 **die Angabe „§ 201“ geändert in „§ 201 Abs. 1“ und** der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt: „5. unerlässlich ist, um eine Maßnahme nach § 201a durchzusetzen.“

19. Nr. 22 (§ 227) erhält folgende Fassung:

„Nach der Angabe „das Recht auf körperliche Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes,“ wird die Angabe „das Fernmeldegeheimnis (Artikel 10 des Grundgesetzes),“ eingefügt.“

II. Änderung des Artikels 2:

Artikel 2 (Einschränkung von Grundrechten) erhält folgende Fassung:

Für Maßnahmen, die nach Art. 1 getroffen werden können, werden das Recht auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes), das Recht auf Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes), das Fernmeldegeheimnis (Art. 10 des Grundgesetzes) und das Recht auf Freizügigkeit (Art. 11 des Grundgesetzes) beschränkt.

III. Änderung des Artikels 3:

Artikel 3 (Gesetz zur Änderung des Landesverwaltungsgesetzes) erhält folgende Fassung:

1. Nr. 4 (§ 263) erhält folgende Fassung:

„4. § 263 wird wie folgt geändert

a) In Absatz 1 wird folgender Wortlaut angefügt:

„Die Landesregierung kann mit öffentlichen Aufgaben beliehenen Privaten durch Verordnung die Aufgaben der Vollstreckungsbehörde für ihre eigenen Forderungen übertragen, sofern diese die notwendige Gewähr für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgabe insbesondere durch fachlich geeignetes und zuverlässiges Personal bieten. Die Landesregierung kann auch den Behörden nach Satz 1 mit deren Zustimmung die Aufgaben der Vollstreckungsbehörde für Forderungen Beliehener übertragen.“

b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 281“ durch die Angabe „§ 281 a“ ersetzt.“

2. Nr. 5 (§ 281) wird wie folgt geändert:

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Zur Vorbereitung der Vollstreckung kann die Vollstreckungsbehörde die Vermögens- und Einkommensverhältnisse ermitteln. Die Vollstreckungsbehörde darf ihr bekannte Daten, soweit sie
1. keinem besonderen Berufs- oder Amtsgeheimnis unterliegen oder
2. nach § 30 der Abgabenordnung geschützt sind und bei der Vollstreckung wegen Steuern und steuerlichen Nebenleistungen verwendet werden dürfen,
auch bei der Vollstreckung anderer öffentlich-rechtlicher Geldleistungen verwenden. Eine Weiterverarbeitung dieser Daten ist nur zu Vollstreckungszwecken zulässig.“